

Florian Schmid*

Buchrezension: *Werle/Jessberger – Völkerstrafrecht*

Abstract

Rezension des Werkes „Völkerstrafrecht“ von *Gerhard Werle* und *Florian Jessberger*, 4. Auflage 2016, erschienen im Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, XLIII, 937 Seiten, 129,00 €.

* Der Verfasser, cand. iur., war Ressortleiter (Fallbearbeitungen) dieser Zeitschrift und studiert derzeit im neunten Fachsemester Rechtswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

A. Einleitung

Die effektive Verfolgung völkerstrafrechtlicher Kernverbrechen durch die internationale Völkergemeinschaft stellt auch heute noch einen nicht hinwegzudenkenden Baustein des friedlichen Zusammenlebens dar.¹ Sich dies zu vergegenwärtigen, sollte Anliegen eines jeden sein; dies gilt im Angesicht aktueller Krisenlagen umso mehr. Die Verfolgung und Bestrafung derartiger Taten ist – wie die Autoren des vorliegend zu rezensierenden Werkes zutreffend konstatieren – überdies schlicht ein „Gebot elementarer Gerechtigkeit“ (Rn. 117). In nunmehr vierter Auflage schicken sich *Gerhard Werle* und *Florian Jessberger* an, diesem juristischen Themenkreis einen dogmatischen Nährboden zu bereiten.

Das Völkerstrafrecht begründet zusammen mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechten einen eigenständigen und gemeinsamen Zweig des Völkerrechts. Das Völkerstrafrecht sanktioniert – wenn auch nicht allumfassend – schlichtweg Verstöße gegen Normen des Konfliktvölkerrechts und des internationalen Menschenrechtsschutzes und teilt daher eine gemeinsame konzeptionelle Basis mit beiden Rechtsgebieten.² Die Bedeutung des Völkerstrafrechts ist – abgesehen von Gerechtigkeitserwägungen – also auch deshalb keineswegs zu vernachlässigen, weil es eine unerlässliche Bedeutung für die effektive Durchsetzung des Konfliktvölkerrechts und des Menschenrechtsschutzes einnimmt.³ Überdies kann es als ergänzende Begleitmaßnahme zur Stabilisierung von (Post-)Konfliktregionen beitragen.⁴ Dass in dieser Hinsicht die mittlere Zukunft ausreichend Gelegenheit zur Entfaltung dieses Potentials bieten dürfte, zeigt ein Blick auf die derzeitige geopolitische Lage.

Die jüngere Vergangenheit weist zahlreiche sicherheitspolitische Brandherde (Syrien, Irak, Jemen, Mali, Ukraine, Afghanistan etc.) aus, deren dezidiertere Analyse den Verdacht massenhafter Übertretungen völkerstrafrechtlicher Gren-

¹ Zum historischen Hintergrund: *Safferling*, Nürnberg und die Zukunft des Völkerstrafrechts – Die Bedeutung des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses 70 Jahre nach seinem Beginn, JZ 2015, 1061 ff.

² *Buergenthal*, Human Rights: From San Francisco to The Hague, ZaöRV 77 (2017), 289 (299); von einer steten Interaktion der Rechtsgebiete berichtet *Stahn*, Daedalus or Icarus? Footprints of International Criminal Justice Over a Quarter of a Century, ZaöRV 77 (2017), 371 (408).

³ *Ambos*, Rechtsgutsprinzip und harm principle: theoretische Ausgangspunkte zur Bestimmung der Funktion des Völkerstrafrechts, in: FS Wolter, 2013, S. 1285 (1306 ff.); *de Hoon*, The Future of the International Criminal Court: On Critique, Legalism and Strengthening the ICC's Legitimacy, IntCrimLawRev 17 (2017), 591 (594); *Werle*, Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht, ZStW 109 (1997), 808 ff.

⁴ *Frank/Schneider-Glockezjin*, Terrorismus und Völkerstraftaten im bewaffneten Konflikt, NStZ 2017, 1 (7).

zen nährt.⁵ Der *Internationale Strafgerichtshof (ISiGH)* – so sollte man meinen – wäre für die Ermittlung, Verfolgung und Aufarbeitung derartiger Sachverhalte mehr als prädestiniert. Indes scheitert ein Tätigwerden des *Gerichtshofs* in vielerlei Fällen daran, dass es an einer Ratifikation des Rom-Statuts durch die Tatortstaaten fehlt und eine Überweisung durch den UN-Sicherheitsrat auf den Widerstand einzelner Veto-Mächte stößt.⁶

Die derzeitige Situation ist wie Wasser auf die Mühlen derjenigen Kritiker des *Gerichtshofs*,⁷ die dem *ISiGH* u.a. eine rein symbolische Existenz, Ineffizienz sowie eine untertänige Haltung vorwerfen. Demgegenüber erscheinen Urteile wie das jüngst im Herbst 2016 ergangene gegen den malischen Staatsangehörigen *Abmad Al Faqi Al Mahdi*⁸ wie Lichtblicke am sonst getrübbten Horizont. Nichtsdestotrotz gestaltet sich das Lagebild wesentlich heller als es zunächst gezeichnet zu sein scheint. Denn jedenfalls in den einzelnen Mitgliedstaaten des Rom-Statuts lebt zunehmend die Ambition auf, völkerstrafrechtliche Verbotsnormen einer effektiven Durchsetzung innerhalb der nationalen Rechtsordnungen zuzuführen. Gerade in den letzten Jahren ist daher eine steigende praktische Bedeutung der Materie zu verzeichnen.⁹ Auch auf der Ebene des *ISiGH* ist aber eine stetig anwachsende Aktivität zu vernehmen.¹⁰

Dennoch erfährt das derzeitige System der Völkerstrafjustiz auch in anderer Hinsicht Kritik. So birgt die Ausübung internationaler Strafgewalt durch internationale Gerichte insbesondere eine nicht zu verleugnende Herausforderung dahingehend in sich, dass sie sich – allein schon, aber bei weitem nicht nur wegen des unmittelbaren und nachhaltigen Eingriffs in Individualrechte der

⁵ Mit Blick auf Syrien jüngst:

<http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=56265#.WLcgQvnhC00> (zuletzt abgerufen: 12.12.2017); vgl.: *Badar*, The Road to Genocide: The Propaganda Machine of the Self-declared Islamic State (IS), *IntCrimLawRev* 16 (2016), 361 (363 ff.).

⁶ Vgl. exemplarisch hinsichtlich Syrien und Irak: *Frank/Schneider-Glockzin* (Fn. 4), S. 4.

⁷ Vgl. die Darstellung dieser Kritik bei *Robinson*, Inescapable Dyads: Why the International Criminal Court Cannot Win, *IJIL* 28 (2015), 323 (328 f.).

⁸ *ISiGH*, Urt. v. 27.9.2016 – ICC-01/12-01/15 – *The Prosecutor./Abmad Al Faqi Al Mahdi*; vgl. *Casaly*, Al Mahdi before the ICC: Cultural Property and World Heritage in International Criminal Law, *JICJ* 14 (2016), 1199 ff.

⁹ Für die EU-Mitgliedsstaaten des Rom-Statuts beispielhaft: *Frank/Schneider-Glockzin* (Fn. 4), S. 2; zur Beschäftigung des Generalbundesanwalts mit Völkerstraftaten vgl. *ebd.*, S. 3 f.; freilich ist damit noch nicht zwingend etwas über die *effektive* Durchsetzung der Normen gesagt; zu den Verfolgungsanstrengungen einzelner afrikanischer Staaten exemplarisch *Maungandze/A. du Plessis*, in: Stahn, *The Law and Practice of the International Criminal Court*, 2015, S. 65 (71 ff.).

¹⁰ Vgl. *Stahn* (Fn. 2), S. 375.

Angeklagten – Einwänden wider ihre Legitimation ausgesetzt sieht.¹¹ Die bisweilen zum Ausdruck kommende Indifferenz derart fundamentalen Einwänden gegenüber dürfte – wie die derzeit anhaltende Krise im Verhältnis des *ISiGH* zu einigen afrikanischen Mitgliedstaaten zeigt – eine ebenso wenig vorzugswürdige Lösung darstellen wie eine übermäßig belehrende Haltung.¹²

Diese Herangehensweisen boten im Jahr 2016 mehreren afrikanischen Staaten die Gelegenheit, ihre Rücktrittsbemühungen im Hinblick auf das Rom-Statut politisch-moralisch zu „untermauern“.¹³ Die hierfür vorgebrachten Argumente – u.a. wird eingewandt, der *ISiGH* habe sich zu einem Instrument neokolonialer Unterdrückung entwickelt¹⁴ – überzeugen zwar nur bedingt.¹⁵ Dies ändert indes nichts daran, dass es angesichts zahlreicher Krisen weltweit bereits den Anschein einer derartigen Zielsetzung möglichst zu vermeiden gilt, um die ohnehin bestehende Schwächung nicht noch weiter zu betreiben. Der Beseitigung dieser Bedenken leistete der *Gerichtshof* angesichts seiner Antwort – besser: Antworten (?)¹⁶ – auf die Vorwürfe nicht gerade Vorschub.¹⁷ Auch das vielfach intransparente Vorgehen der Anklagebehörde des *ISiGH* schwächte die Verteidigungslinien des *Gerichtshofs* gegenüber seinen Kritikern.¹⁸ Dass die

¹¹ Zur Frage der Legitimation internationaler Strafgerichte und -tribunale siehe: *v. Bogdandy/Venzke*, In wessen Namen? – Internationale Gerichte in Zeiten globalen Regierens, 2014, S. 96 ff.; *Cassese*, The Legitimacy of International Criminal Tribunals and the Current Prospects of International Criminal Justice, *LJIL* 25 (2012), 491 ff.; *Popovski*, in: Falk/ Juergensmeyer/Popovski, Legality and Legitimacy in Global Affairs, 2012, S. 388 ff.; *de Hoon* (Fn. 3), S. 591 ff.

¹² Vgl. *de Hoon* (Fn. 3), S. 594, 611 ff.; *Niang*, Africa and the Legitimacy of the ICC in Question, *IntCrimLawRev* 17 (2017), 615 (619 ff.).

¹³ Eine *Notice of Withdrawal* hinterlegten Burundi, Gambia und Südafrika. Bezeichnend ist, dass die personelle Besetzung des OTP jedenfalls einen Austritt Gambias mehr als fragwürdig erscheinen lässt, vgl. *Werle/Vormbaum*, Afrika und der Internationale Strafgerichtshof, *JZ* 2015, 581 (584 ff.). Südafrika hat nunmehr aufgrund verfassungsrechtlicher Unregelmäßigkeiten Abstand von einem Austritt genommen, vgl. *M. du Plessis/Mettraux*, South Africa's Failed Withdrawal from the Rome Statute, *JICJ* 15 (2017), 361 ff. Auch Gambia nahm seine Austrittserklärung zurück, siehe dazu www.un.org/press/en/2017/sgsm18443.doc.htm (zuletzt abgerufen: 12.12.2017).

¹⁴ Vgl. die Wiedergabe bei *M. du Plessis/Maluwa/O' Reilly*, Africa and the International Criminal Court, Chatham House – International Law 2013/01, S. 11; zudem: *Schabas*, An Introduction to the International Criminal Court, 5. Aufl. 2017, S. 42 ff.; *M. du Plessis/Mettraux* (Fn. 13), S. 368 f.; *Maungandze/A. du Plessis* (Fn. 9), S. 65 ff.; einen Überblick über die argumentativen Konfliktlinien gewährt: *Niang* (Fn. 12), S. 615 ff.

¹⁵ Zur Belastbarkeit der Thesen: *Werle/Vormbaum* (Fn. 13), S. 581 ff.; zur angedachten Alternative eines Afrikanischen Strafgerichtshofs zudem: *ebd.*, S. 584 ff. m.w.N.; *M. du Plessis/Mettraux* (Fn. 13), S. 366; *Niang* (Fn. 12), S. 622 f.

¹⁶ Vgl. *M. du Plessis/Mettraux* (Fn. 13), S. 369, Fn. 19.

¹⁷ Vgl. *Stahn* (Fn. 2), S. 396.

¹⁸ *de Hoon* (Fn. 3), S. 608 f., 613.

Streitigkeiten mit der afrikanischen Staatenwelt nicht nur die Frage des Ergebnisses einer Entscheidung, sondern auch die Frage der sie tragenden Argumentation und begleitenden Umstände betreffen, scheint der *Gerichtshof* indes nunmehr begriffen zu haben.¹⁹ Auch gilt es, die Dilemmata, in denen sich der *Gerichtshof* regelmäßig befindet, bei aller Kritik stets zu bedenken.²⁰

Diese soeben erwähnten Gesichtspunkte bestimmen mitunter die Erwartungen, an denen sich auch ein in vierter Auflage erscheinendes und damit etabliertes Lehr- und Handbuch zum Völkerstrafrecht und seine deutschen Autoren messen lassen müssen. Einerseits gilt es den Eindruck eines europäisch dominierten Verständnisses des *Völkerstrafrechts* zu vermeiden. Andererseits wäre es töricht, den zahlreichen dogmatischen Schlussfolgerungen der deutschen Strafrechtswissenschaft und Rechtsprechung im Umgang mit sog. Makro- und Systemkriminalität *per se* jeglichen Eingang in die Welt des Völkerstrafrechts zu versagen. Zugleich formulieren die gestiegene praktische Bedeutsamkeit des Völkerstrafrechts im nationalen und internationalen Kontext wie auch die beachtliche Anerkennung, die die Vorauslagen des Werkes in deutschen²¹ wie in internationalen²² Kreisen erfahren haben, gesteigerte Anforderungen an die Praxistauglichkeit, dogmatische Konsistenz und Aktualität der Ausführungen.

B. Autorenschaft, Aufbau und Form

Im Hinblick auf die Autorenschaft erweisen sich zwei Aspekte als für die potentielle Leserschaft erwähnenswert. Zum einen wird *Florian Jessberger* nunmehr auch erstmals in der deutschen Ausgabe explizit als Co-Autor geführt. Insoweit verspricht das Werk, die Handschriften zweier Hochschullehrer in sich zu vereinigen. Darüber hinaus gilt es die Erfahrungen und intensiven Verbindungen beider Autoren mit der und zu der südafrikanischen Wissenschaft und Lehre ins Gedächtnis zu rufen. Diese Erfahrungen bergen das Versprechen eines nicht rein kontinentaleuropäisch geprägten Verständnisses des Völkerstrafrechts.

¹⁹ Begrüßenswert sind vor diesem Hintergrund die sachlich und nachvollziehbar gehaltenen Argumentationsbemühungen des *Gerichtshofs* in der Rechtssache *Al-Bashir: ISiGH*, PTC II, Beschl. v. 6.7.2017 – ICC-02/05-01/09 – *The Prosecutor/.Omar Hassan Ahmad Al-Bashir*; eine endgültige Klärung durch die Berufungskammer dennoch nachvollziehbar befürwortend: *M. du Plessis/Tladi*, unter <https://www.ejiltalk.org/the-iccs-immunity-debate-the-need-for-finality/> (zuletzt abgerufen: 12.12.2017).

²⁰ Eindrucksvoll *Robinson* (Fn. 7), S. 323 ff.; ferner: *de Hoon* (Fn. 3), S. 604 f., 612 f.

²¹ Vgl. *BGH*, NStZ-RR 2016, 354 ff.; JZ 2016, 103 ff.; *OLG Frankfurt a.M.*, Urt. v. 12.7.2016 – 5-3 StE 2/16 – 4 – 1/16, BeckRS 2016, 19047.

²² Dies verdeutlicht u.a. die Unterstützung, die das Werk durch ausländische Verlage erfahren hat.

Formal überzeugt das Werk durch seine durchgehend klare Struktur und seine zahlreichen, in vorangestellten Literaturverzeichnissen und Fußnoten enthaltenen Vertiefungshinweise. Das Werk eignet sich aufgrund dieser Struktur nicht nur als unmittelbar eigenständige Quelle der Rechtserkenntnis, sondern kann auch der fundierten Vorbereitung für weitergehende Recherchen dienen. An mancher Stelle fühlt sich der Leser bisweilen an die Struktur eines Kommentars erinnert, ohne dass die Konzeption als Lehr- und Handbuch allerdings auch nur ansatzweise in Frage gestellt werden kann. Insbesondere die Kapitel zu den Grundlagen des Völkerstrafrechts, seiner Legitimation sowie zu seinem Allgemeinen Teil spinnen einen klaren dogmatischen roten Faden, der die weitere Lektüre des Werkes wesentlich erleichtert.

Erlaubt sei indes der Hinweis auf die zuweilen überhandnehmende Anbringung von Rechtsprechungsnachweisen in Fußnoten. Diese gerade im deutschsprachigen Rechtsraum verbreitete Herangehensweise zeugt zwar von wissenschaftlich verantwortungsvoller Recherche und ermöglicht zudem eine differenzierende Darstellung von Unterschieden in der Rechtsprechung verschiedener Gerichte. Auch mag eine Flut an Rechtsprechungsnachweisen in den Augen der Praxis den hilfreichen Hinweis auf eine tendenziell gefestigte Rechtsprechungslinie (und in weiterer Konsequenz auf eine etwaige gewohnheitsrechtliche Verfestigung) enthalten. Allerdings gilt es zu bedenken, dass gerade in einem Werk wie dem vorliegenden ein schlagfertiges Argument zur Untermauerung der vertretenen Sichtweise an der ein oder anderen Stelle besser geeignet sein dürfte als eine Vielzahl von Entscheidungen sich reziprok zitierender Gerichte. So könnte man einerseits einem etwaigen Diskursverlust proaktiv vorbeugen. Andererseits ginge der Scholast im Hinblick auf wissenschaftliche Erwartungen, deren Enttäuschung er nur zu gerne (und vielfach auch zu Recht) moniert,²³ mit geeignetem Vorbild für die Rechtsprechung voran.²⁴

In beeindruckender Art und Weise gelingt es den Autoren indes, aktuell diskutierte Rechtsfragen (*targeted killings*, *cyber warfare*, Verbandsverantwortlichkeit) in die übergeordnete Struktur des Buches und die dadurch nachgezeichnete

²³ Vgl. *Talmon*, Determining Customary International Law: The ICJ's Methodology between Induction, Deduction and Assertion, EJIL 26 (2015), 417 (434 ff.).

²⁴ Dass diese Vorbildfunktion keineswegs entbehrlich ist, zeigt ein Beispiel aus der jüngeren deutschen Rechtsprechung: *OLG Hamburg*, NStZ 2016, 530 (535) m. krit. Anm. *Miebach*: Das *Gericht* befand, eine juristische Auseinandersetzung mit der höchst umstrittenen Frage der Garantienstellung eines Suizidhelfers nach Eintritt der Bewusstlosigkeit des Opfers könne angesichts fortgeltender höchstrichterlicher Rechtsprechung dahinstehen. Es wird trotz zugestandenem gesellschaftlichen Wandels unter Verweigerung jeder Sachargumentation schlicht auf eine Entscheidung aus dem Jahre 1984 verwiesen. Diese Rechtsprechung habe der *BGH* bis heute nicht ausdrücklich aufgegeben.

Normlogik bruchlos einzugliedern. Die Autoren ordnen aktuelle Entwicklungen der Gesamtsystematik des Werkes unter, anstatt mit der Tür ins Haus zu fallen. Beispielhaft sei auf die Integration der Problematik des *cyber warfare* in einen Unterabschnitt zur Thematik der Kriegsverbrechen (Rn. 1133 f.) hingewiesen. Man kommt nicht umhin, sich den Beurteilungen vorheriger Rezensenten anzuschließen, die dem Werk u.a. eine „mustergültige Übersichtlichkeit [und] Klarheit“ bescheinigten.²⁵ Dem ist ohne Einschränkungen zuzustimmen.

C. Inhalt

Auch inhaltlich vermag das Werk zu überzeugen. Mustergültig gelingt es den Autoren, dem Leser die praktische Relevanz der völkerstrafrechtlichen Materie als Ganze offenzulegen. Dies erfolgt nicht nur anhand genereller historischer Ausführungen, sondern vielmehr mittels einer Darlegung zahlreicher Entscheidungen im internationalen wie nationalen Kontext. Insbesondere die deutsche Rechtsprechung seit Einführung des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) ist in ihren wesentlichen Zügen übersichtlich aufbereitet. Die Autoren verdeutlichen eindrücklich, dass das Völkerstrafrecht nicht mehr nur ein Rechtsgebiet von theoretischer, sondern – angesichts der Realität der deutschen Strafverfolgungspraxis²⁶ – auch von erheblicher praktischer Relevanz ist.

Weitgehend unklar bleibt allerdings, wie sich die Autoren die von ihnen geforderte völker(straf)rechtsfreundliche Auslegung nationalstaatlicher Straftatbestände genau vorstellen (Rn. 445 ff.). Neben der fehlenden Rezeption der jüngeren Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts*²⁷ zu diesem Themenkomplex offenbart die Abhandlung auch dahingehend ein Defizit, dass sie insbesondere zum Verhältnis des Art. 103 Abs. 2 GG zu den Regelungen des VStGB und den genauen *richterlichen* Grenzen einer solchen Auslegungsdirektive schweigt.²⁸ Hierzu finden sich allenfalls Vertiefungshinweise (Rn. 1072, Fn. 432). Nur vereinzelt thematisiert das Werk die Grenzen *gesetzgeberischer* Umsetzungsbemühungen (z.B. Rn. 1076, 1557).

Die Abhandlung setzt sich zudem durchaus mit den Grenzen einer Abwägung zwischen dem militärischen Nutzen einer Maßnahme und etwaigen Begleit-

²⁵ Jung, Buchrezension, GA 2013, 417 (417, 420).

²⁶ Einen detaillierteren Überblick liefern Frank/Schneider-Glockezin (Fn. 4), S. 3 ff.

²⁷ Hingewiesen sei nur auf BVerfGE 111, 307 – *Görgülü* sowie BVerfGE 141, 1 – *Treaty Override*. Zugestanden sei, dass diese Rechtsprechung zuvörderst im Kontext von Menschenrechtsverträgen und internationalen Doppelbesteuerungsabkommen ergangen ist.

²⁸ Vgl. Kubli, Das Völkerstrafgesetzbuch und das Verbot der Strafbegründung durch Gewohnheitsrecht, 2010; Satzger, Das neue Völkerstrafgesetzbuch – eine kritische Würdigung, NStZ 2002, 125 ff.; Werle, in: MüKo-StGB VIII, 2. Aufl. 2013, Einleitung VStGB Rn. 35 ff., 43.

schäden auseinander (Rn. 1378 ff.). Wünschenswert wäre indes auch die eingehendere Untersuchung einer etwaigen Ausstrahlungswirkung der Privilegierungen des Konfliktvölkerrechts auf die Strafbarkeit nach Tatbeständen des deutschen Kernstrafrechts und – genereller – der Geltung und Grenzen des Tötungsverbots im Rahmen bewaffneter Auseinandersetzungen. Hierzu finden sich allenfalls rudimentäre Ausführungen, obgleich es sich um weitgehend ungeklärte Rechtsfragen handelt (Rn. 441, 450). Soweit ersichtlich bietet gerade dieses Themengebiet eine Vielzahl an Lösungsvorschlägen an, ohne zugleich in Literatur und Praxis erschöpfend ausdiskutiert worden zu sein. Insbesondere die Erforderlichkeit einer dogmatischen Grundierung der von der herrschenden Meinung postulierten Rechtfertigungs- und Konkurrenzlösung²⁹ dürfte kaum von der Hand zu weisen sein.³⁰ Diesbezüglich verweist das Werk einzig auf den Schutz der – nach Art. 59 Abs. 2, Art. 25 GG innerstaatlich Geltung beanspruchenden – völkerrechtlichen Wertungen.

Beanstandungswürdig gestalten sich zudem die Ausführungen im Hinblick auf die subjektiven Anforderungen an eine Strafbarkeit als Unterstützer (Gehilfe) nach Art. 25 Abs. 3 lit. c des Rom-Statuts (Rn. 598). Unklar bleibt insbesondere, welche Gründe die Autoren dazu bewegen, das *purpose*-Erfordernis der Vorschrift dem Bezugspunkt der Unterstützungshandlung zuzuordnen. Allerdings kann ein vergleichbares Maß an Unklarheit auch in anderen Werken zum Völkerstrafrecht festgestellt werden. Die diesbezüglichen Ausführungen des Werkes stellen also keineswegs eine Ausnahmeerscheinung dar.³¹

²⁹ GBA, NStZ 2010, 581 (582 ff.); 2013, 644 (646 f.); *Ambos*, Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr und Völker(straf)recht, NJW 2010, 1725 (1727); *ders.*, Einstellungsverfügung GBA v. 20.6.2013 zum Drohneneinsatz in Mir Ali/Pakistan am 4.10.2010 u. Tötung des dt. Staatsangehörigen B.E – Anmerkung zur „offenen Version“ v. 23.7.2013, NStZ 2013, 634 (634 i.V.m. Fn. 1); *Schlebofer*, in: MüKo-StGB I, 3. Aufl. 2017, Vorb. § 32 Rn. 130 ff.; *Lenckner/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, Vorb. §§ 32 ff. Rn. 91a ff.; *Weigend*, in: MüKo-StGB VIII (Fn. 28), § 2 VStGB Rn. 7.

³⁰ So auch *Frister/Korte/Kreß*, Die strafrechtliche Rechtfertigung militärischer Gewalt in Auslandseinsätzen auf der Grundlage eines Mandats der Vereinten Nationen, JZ 2010, 10 (11); kritisch auch *Eser*, Tötung im Krieg: Rückfragen an das Staats- und Völkerrecht, in: FS Wahl, 2011, S. 664 (678 ff.); *Eser*, Rechtmäßige Tötung im Krieg: zur Fragwürdigkeit eines Tabus, in: FS Schöch, 2010, S. 461 (467 ff., 476 f.); zu den Gegenauffassungen etwa: *Zimmermann*, Gilt das StGB auch im Krieg? Zum Verhältnis der §§ 8-12 VStGB zum Besonderen Teil des StGB, GA 2010, 507 (513 f., 523); *Sinn*, Recht im Irrtum? Zur strafrechtlichen Rechtfertigung militärischer Gewalt bei Auslandseinsätzen deutscher Soldaten, in: FS Roxin, 2011, S. 673 (684).

³¹ Vgl. nur *Cryer et al.*, An Introduction to International Criminal Law and Procedure, 3. Aufl. 2014, S. 374; *Ambos*, in: Triffterer/Ambos, The Rome Statute of the International Criminal Court – A Commentary, 3. Aufl. 2016, Art. 25 Rn. 27 [dieser lässt eine klare Auffassung erkennen; zur Diskussion gestellt sei, ob die angeführte Argumentation das

Positiv hervorzuheben ist, dass die Autoren die Problematik des strafrechtlichen Umgangs mit gezielten Tötungen, sog. *targeted killings*, aufgreifen (Rn. 1352 ff.). Diesen nicht erst seit dem Jahre 2013³² kontrovers diskutierten Themenbereich behandelt das Werk zugleich in angemessener Kürze. Wie auch andere Autoren³³ sehen die Verfasser den Schwerpunkt der Problematik in erster Linie auf der Ebene des humanitären Völkerrechts und des internationalen Menschenrechtsschutzes. Die Erläuterungen skizzieren einige der zentralen Probleme sehr anschaulich und bereiten weitergehende Vertiefungshinweise nachvollziehbar auf. Wünschenswert wäre allenfalls noch eine Erläuterung der Behandlung möglicher Irrtümer auf Seiten der Drohnenpiloten. Indes bietet das Werk im Rahmen seines Allgemeinen Teils auch diesbezüglich hinreichend Gelegenheit zur Lektüre und Vertiefung (Rn. 676 ff.).

Im Übrigen widmen sich die Autoren im Rahmen der vorliegenden Ausgabe erstmals der völkerstrafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit (Rn. 135 ff.). Die vielfach diskutierte Frage der generellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden hat jüngst auch in Deutschland wieder an Fahrt aufgenommen³⁴ und zudem im Malabo-Protokoll betreffend die Zuständigkeit des *African Court of Justice and Human and Peoples' Rights* in völkerstrafrechtlichem Kontext ihren Niederschlag gefunden.³⁵ Vor diesem Hintergrund erscheinen die diesbezüglichen Ausführungen der Autoren – trotz derzeit entgegenstehender internationaler Rechtslage³⁶ – keinesfalls redundant, vielmehr kriminalpolitisch und auch dogmatisch weitsichtig.³⁷

gefundene Ergebnis vollständig zu tragen vermag]. Der *IStGH* hat nunmehr – wenn auch mit spärlicher Argumentation – klargestellt, dass Art. 25 Abs. 3 lit. c des Rom-Status eine Erleichterungs- und Förderungsabsicht fordert, vgl. *IStGH*, TC VII, Urt. v. 19.10.2016 – ICC-01/05-01/13-1989, para. 97 – *The Prosecutor./Jean-Pierre Bemba Gombo et al.*; Bock, Zurechnung im Völkerstrafrecht, ZIS 2017, 410 (424); überzeugende Argumentation bei *v. Sliedregt/Popova*, <https://cicj.org/2014/12/interpreting-for-the-purpose-of-facilitating-in-article-253c/> (zuletzt abgerufen: 12.12.2017).

³² Vgl. nur *GBA*, NStZ 2013, 644 (647) m. Anm. *Ambos*, NStZ 2013, 634 ff.

³³ Z.B. Heller, 'One Hell of a Killing Machine' – Signature Strikes and International Law, JICJ 11 (2013), 89 ff.

³⁴ Vgl. nur: *Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop* (Hrsg.), Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen, 2016.

³⁵ Art. 46C Annex zum Malabo-Protokoll; vgl. *Meloni*, in: Werle/Vormbaum, The African Criminal Court – A Commentary on the Malabo-Protocol, 2016., S. 139 ff.

³⁶ Eine *Corporate Criminal Liability* sieht das Rom-Statut nicht vor; die Zuständigkeit des *IStGH* ist auf natürliche Personen beschränkt; überzeugend: *Ambos*, in: Triffterer/*Ambos* (Fn. 31), Art. 25 Rn. 4.

³⁷ Die zeitgleich zur Erscheinung des Werkes ergangene Entscheidung des *STL*, Urt. v. 29.8.2016 – STL-14-06/S/CJ, – *The Prosecutor./Akbar Beirut S.A.L. & Ibrahim Mohamed Ali Ak Amin* wird man indes nicht zur Bestätigung heranziehen können. Die

Aber auch im Hinblick auf die strafrechtliche Aufarbeitung jüngerer und nach wie vor anhaltender Gräueltaten in der Levante und dem Irak u.a. durch Mitglieder des IS bietet das Werk durch die von ihm erläuterten Straftatbestände dem Generalbundesanwalt, Strafverteidigern wie auch Gerichten eine dogmatische Argumentationsgrundlage.³⁸ Soweit Erläuterungen zur Strafbarkeit sexueller bzw. sexualisierter Gewalt (Rn. 1008 ff., 1226 ff.), der Zerstörung von Kulturdenkmälern (Rn. 1368 ff.), der Ausplünderung der Zivilbevölkerung (Rn. 1312 ff.), des Völkermordes (Rn. 807 ff.) oder aber der Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen (Rn. 1473 ff., 1492)³⁹ erforderlich sind, bietet das Werk entweder selbst hilfreiche und oftmals überaus fundierte Ausführungen oder jedenfalls weitergehende Vertiefungshinweise. Gerade die Ausführungen zu den Straftatbeständen betreffend sexuelle Gewalt erweisen sich als lehrreich. Neben den dogmatischen Grundlagen führen die Autoren dem Leser auch die Motive der Verübung derartiger Straftaten vor Augen. Eindrücklich arbeiten die Autoren zudem heraus, warum einzig die Einstufung sexueller Gewalt in eigenständigen und klar strukturierten Spezialtatbeständen im Abschnitt über Kriegsverbrechen dem Verbrechenscharakter hinreichend Rechnung trägt (Rn. 1230). Auch weist die Abhandlung zutreffend auf eine wohl als redaktionelle Ungenauigkeit des Rom-Statuts zu bezeichnende Formulierung in Art. 8 Abs. 2 lit. b xxii), lit. e vi) hin (Rn. 1234). Positiv herauszuheben ist überdies der Hinweis der Autoren auf die vielfach auftretende Überschneidung sexualisierter Gewalt und geschlechtsspezifischer Gewalt (Rn. 1010). Auch die Anklagebehörde des *ISGH* hat sich in der jüngeren Vergangenheit intensiver um die Wahrnehmung und – dem folgend – die klare und eigenständige Konturierung sog. *Gender Crimes* bemüht. Vor diesem Hintergrund ist es nur zu begrüßen, dass das Werk auf diese Differenzierung hinweist. Als bedauerlich ist es demgegenüber zu bezeichnen, dass das Werk nur wenig später wieder eine begriffliche Vermengung von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt vermuten lässt (Rn. 1012, Fn. 261).

Bedauerlicherweise lässt das Werk mitunter eine angemessene Behandlung der Frage vermissen, wie mit der geradezu exzessiv durch den IS ausgeübten Praktik der (auch medialen) Entstellung und Herabwürdigung bereits getöteter Personen⁴⁰ strafrechtlich umzugehen ist. Zu dieser durchaus praxisrelevanten

Anerkennung einer Verbandsverantwortlichkeit erfolgte – soweit ersichtlich – aufgrund libanesischen Rechts, vgl. para. 44.

³⁸ Vgl. typischerweise begangenen Straftaten bei *Frank/Schneider-Glockzin* (Fn. 4), S. 4.

³⁹ *BGH*, NStZ-RR 2016, 354 (354 ff.) m. Anm. *Oehmichen*, FD-StrafR 2016, 381022; zu diesem Themenkomplex nunmehr: *OLG Stuttgart*, Urt. v. 20.9.2017 – 5 – 3 StE 5/16 (Urteilsgründe noch nicht veröffentlicht).

⁴⁰ Vgl. hierzu ausführlich *Badar* (Fn. 5), S. 362-369.

Frage⁴¹ vermag das Buch nur rudimentäre und meines Erachtens inhaltlich nicht überzeugende Ansätze preiszugeben (Rn. 1237 ff.; zutreffender, aber in wesentlich anderem Kontext: Rn. 1027). Ob Leichenschändungen wirklich unter § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB zu subsumieren sind,⁴² kann – mag man die rechtspolitischen Hintergründe noch so nachvollziehen – durchaus bezweifelt und sollte einer eingehenden Diskussion unterzogen werden.⁴³ Interessant wäre auch die Untersuchung der Frage, ob und inwiefern der medialen Inszenierung von Tötungs- und Folterhandlungen zu Propagandazwecken als solcher und deren medialer Weiterverbreitung strafrechtliche Relevanz beizumessen ist.⁴⁴

Zuletzt ist die Beleuchtung einiger zentraler prozessualer und gerichtsverfassungsrechtlicher Fragen durch die Autoren positiv hervorzuheben. So enthält das Werk nicht nur aktualisierte und mit Blick auf die Rechtssache *Al Bashir* mehr als praxisrelevante Ausführungen zur Immunität (Rn. 750 ff.), zur Komplementarität (Rn. 289 ff., 319 ff.) sowie dem Verfahrensablauf vor dem *ISGH* (Rn. 310 ff.), sondern setzt sich auch mit den Verfolgungsvoraussetzungen des Rom-Statuts (Rn. 798 ff.) auseinander. Bemängeln ließe sich vor diesem Hintergrund allenfalls, dass das Werk ein Kapitel über die zentralen, im derzeitigen Kontext kritisch diskutierten Fragen des deutschen Strafprozessrechts in Völkerstrafverfahren vermissen lässt. Indes muss diese Kritik in mehrerlei Hinsicht einer Relativierung unterzogen werden. Erstens versteht sich das Werk nun einmal primär als Abhandlung zum materiellen Völkerstrafrecht. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass sich gerade diese Materie als für das gesamte Werk strukturbestimmend erweist. Überdies gilt es den ohnehin schon bemerkenswerten Umfang des Werkes zu bedenken. Selbst wenn man das Vorbringen vor diesem Hintergrund und mangels ausreichend ergangener Entscheidungen deutscher Gerichte zum aktuellen Zeitpunkt daher zurückzuweisen vermag – ein Ergänzungswunsch für die (sicherlich noch folgenden) zukünftigen Ausga-

⁴¹ Vgl. nur *BGH*, NJW 2016, 3604 ff.

⁴² So *BGH*, NJW 2016, 3604 (3606) unter Berufung auf die Darstellung der Autoren; dem folgend: *KG Berlin*, Urt. v. 1.3.2017 – (2A) 172 OJs 26/16 (3/16), BeckRS 2017, 108262; *OLG Frankfurt a. M.*, Urt. v. 8.11.2016 – 5-3 StE 4/16 – 4 – 3/16, BeckRS 2016, 114443; der *BGH* hält trotz Einwänden aus der Literatur nachdrücklich an seiner Auffassung fest: *BGH*, Urt. v. 27.7.2017 – 3 StR 57/17, BeckRS 2017, 129040, Rn. 15 ff. m. Anm. *Oehmichen*, FD-StrafR 2017, 396055.

⁴³ Überzeugend *Berster*, Entscheidungsbesprechung: Leichenschändung als Kriegsverbrechen, ZIS 2017, 264 ff.

⁴⁴ Einen ersten Vorschlag unterbreitet *Badar* (Fn. 5), S. 369 ff., 401 ff.; jedenfalls in der deutschen Rechtsprechung wird indes ein in Betracht zu ziehender Rückgriff auf die Figur der „Aufstachelung zum Völkermord“ mangels gesonderter Normierung im deutschen Völkerstrafrecht unterbleiben müssen, vgl. *Kreß*, in: MüKo-StGB VIII (Fn. 28), § 6 VStGB Rn. 27 [dieser weist auf § 111 StGB als Auffangnorm hin].

ben sei hiermit ausgesprochen. Bis dahin müssen sich Leser mit Ausführungen an anderer Stelle begnügen.⁴⁵

D. Abschließende Bewertung

Die Bedeutung eines deutschen Werkes zum Völkerstrafrecht für die Entwicklung der Rechtsmaterie kann angesichts des zunehmenden Rückgriffs internationaler Gerichte auf Institute der deutschen Strafrechtslehre nicht hoch genug eingeschätzt werden.⁴⁶ Selbiges gilt in Ansehung des Einflusses deutscher *Dogmatik* in der internationalen Literatur.⁴⁷ Zugleich formuliert sich dadurch ein Auftrag an den Vertreter der deutschen Strafrechtswissenschaft, sich dieser Verantwortung bewusst zu werden. Dazu gehört es auch – wie bereits die Autoren zutreffend erkennen (Rn. 459) –, sich zwar stets mit nationalen Lösungsmöglichkeiten für völkerstrafrechtliche Probleme auseinanderzusetzen, von einer unreflektierten Übertragung deutscher Rechtsinstitute eingedenk der durch das Völkerstrafrecht anvisierten Makrokriminalität sowie der Internationalität der Materie indes abzusehen.⁴⁸ Soweit dies ersichtlich ist, gelingt den Autoren die Wanderung auf diesem schmalen Grad allerdings ohne Probleme. Beispielhaft hingewiesen sei in diesem Kontext auf die Ausführungen der Autoren zur Frage der Anforderungen an den Vorsatz im Rahmen von Art. 30 des Rom-Statutes (Rn. 506 ff., 531 ff.). Die von den Autoren artikulierte

⁴⁵ *Werle/Vormbaum*, Völkerstrafverfahren in Deutschland, JZ 2017, 12 ff. m.w.N.; ebenso lesenswert: *v. Wistinghausen*, in: Safferling/Kirsch, Völkerstrafrechtspolitik, 2014, S. 199 ff.; *Geneus*, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen, 2013.

⁴⁶ *IStGH*, AC, Urt. v. 1.12.2014 – ICC-01/04-01/06 A5, paras. 469 ff. – *The Prosecutor ./. Thomas Lubanga Dyilo*; *IStGH*, TC I, Urt. v. 14.3.2012 – ICC-01/04-01/06, paras. 976 ff., 989 ff. – *The Prosecutor ./. Thomas Lubanga Dyilo* [Ablehnung der Rechtsfigur der *Joint Criminal Enterprise* und Hinwendung zur *Control-Theory* (Tatherrschaftslehre)]; vgl. hierzu: *Barthe*, Das erste Urteil aus Den Haag – Besprechung der Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs vom 14. März 2012 im Fall *Prosecutor vs. Thomas Lubanga Dyilo*, JZ 2013, 88 (92-95); eingehend zur Rechtsfigur der *Joint Criminal Enterprise*, der sie tragenden Erwägungen und fundamentaler, schuldstrafrechtlicher Bedenken [jedenfalls hinsichtlich ihrer dritten Kategorie]: *Ambos*, *Joint Criminal Enterprise and Command Responsibility*, JICJ 5 (2007), 159 (174 f.); *Barthe*, *Joint Criminal Enterprise (JCE) – Ein (originär) völkerstrafrechtliches Haftungsmodell mit Zukunft?*, 2009, S. 214 ff.; zur Vereinbarkeit der JCE-Doktrin mit Art. 25 des Rom-Statuts vgl. *Park*, Rechtsnatur, konkrete Voraussetzungen und Legitimität der Beteiligungsform gemäß Art. 25 Abs. 3 lit. (d) *IStGH*-Statut, 2016, S. 136 ff.

⁴⁷ Vgl. allein schon den begrifflichen Einfluss: *v. Siedregt*, in: Stahn, *The Law and Practice of the International Criminal Court*, 2015, S. 499 (499); *Oblin*, in: Stahn, *The Law and Practice of the International Criminal Court*, 2015, S. 517 (517 ff.).

⁴⁸ Dass die deutsche Strafrechtsdogmatik gerade in Fällen von Makro- und Systemkriminalität auf Herausforderungen stoßen kann, zeigt eine jüngere Entscheidung des *Bundesgerichtshofs*: *BGH*, Beschl. v. 20.9.2016 – 3 StR 49/16, Rn. 19 ff. (juris), m. Anm. *Roxin*, JR 2017, 88 ff.; *Rommel*, NStZ 2017, 161 ff.; *Safferling*, JZ 2017, 258 ff.

Notwendigkeit einer weitestgehenden Einbeziehung des *dolus eventualis* wird mittels der durch das Vertragswerk vorgesehenen Öffnungsklausel in Art. 30 Abs. 1 dogmatisch beanstandungsfrei in das Statut hineingelesen.

Eine Leseempfehlung kann vor dem oben dargelegten Hintergrund sowohl für Praktiker als auch für (angehende) Wissenschaftler ohne Bedenken, vielmehr mit Nachdruck, ausgesprochen werden. Auch fortgeschrittenen Studierenden sei das Werk – nach Besuch einiger Einführungsveranstaltungen zum Völker- und Strafrecht – durchaus ans Herz gelegt. Zum einen nimmt die ansprechende und dogmatisch wohl überlegte Struktur des Werkes dem Leser jedwede Angst im Umgang mit internationalen und internationalisierten Rechtsproblemen, die in der klassischen Juristenausbildung – sei es durch die (erwogene) Streichung des Internationalen Privatrechts aus Prüfungsordnungen oder die stiefmütterliche Behandlung des Europarechts – durchaus befördert wird. Zugleich vermag das Werk zu beweisen, dass auch scheinbar ausgetretene Pfade – wie die Frage nach den Anforderungen an den Eventualvorsatz und dessen rechtlicher Einordnung – in internationalem Gewand durchaus Begeisterung wecken können. Einem jeden Interessierten sei dieses Werk wärmstens anempfohlen.